



Inhalt:

- 134** Einwohnerzahl am 31.12.2009
- 135** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting;
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 136** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 166 der Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting;
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 137** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting;
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 138** Abstimmungsbekanntmachung zum Volksentscheid über den Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010 (Stadt Eichstätt)
- 139** Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“ im Parallelverfahren; hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Stadt Eichstätt)
- 140** Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen (Stadt Eichstätt)
- 141** Kraftloserklärung von Sparbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

134 Einwohnerzahl am 31.12.2009

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2009 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.766	Kipfenberg, M.	5.654
Altmannstein, M.	6.765	Kösching, M.	8.796
Beilngries, St.	8.673	Lenting	4.734
Böhmfeld	1.613	Mindelstetten	1.635
Buxheim	3.562	Mörsheim, M.	1.609
Denkendorf	4.413	Nassenfels, M.	1.915
Dollnstein, M.	2.761	Oberdolling	1.207
Egweil	1.085	Pförring, M.	3.522
Eichstätt, GKSt.	13.835	Pollenfeld	2.796
Eitensheim	2.728	Schernfeld	3.019
Gaimersheim, M.	11.127	Stammham	3.703
Großmehring	6.560	Titting, M.	2.646
Hepberg	2.447	Walting	2.381
Hitzhofen	2.839	Wellheim, M.	2.656
Kinding, M.	2.498	Wettstetten	4.754

124.699

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2009 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG; der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhaushausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2001 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

- 135 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Firma Jura-Energie GmbH hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 17.06.2010
Landratsamt Eichstätt
gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

- 136 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 166 der Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Firma Jura-Energie GmbH hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 166 der Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im

Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 17.06.2010
Landratsamt Eichstätt
gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

- 137 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Jura-Energie GmbH, Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Firma Jura-Energie GmbH hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Führländer, baugleich mit der Marke Pfeleiderer und einer Leistung von 1,5 MW und mit einer Höhe von 138,5 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 175 der Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Titting beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 17.06.2010
Landratsamt Eichstätt
gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

138 Abstimmungsbekanntmachung zum Volksentscheid über den Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010

1. Die Abstimmung dauert **von 8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Eichstätt ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 09.06.2010 bis 13.06.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Volksschule Am Graben, Am Graben 11:

Briefwahlvorstand 21: Zi.-Nr. 110 (1. Stock)
 Briefwahlvorstand 22: Zi.-Nr. 111 (1. Stock)
 Briefwahlvorstand 23: Zi.-Nr. 112 (1. Stock)
 Briefwahlvorstand 24: Zi.-Nr. 113 (1. Stock)

Bereits um 10.00 Uhr treffen sich dort die Briefwahlvorstände zur Durchführung von vorbereitenden Arbeiten.

4. Die Stimmberechtigten können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Stimmberechtigten bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt wird.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann die stimmberechtigte Person durch ein Kreuz oder auf andere Weise in den hierfür vorgesehenen Kreisen kenntlich machen, ob sie dem **Gesetzentwurf des Volksbegehrens** „Für echten Nichtraucherschutz!“ zustimmt („Ja-Stimme“) oder ob sie diesen ablehnt und damit für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtraucherschutz stimmt („Nein-Stimme“). Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist auf dem Stimmzettel abgedruckt.

Den Gesetzentwurf des Volksbegehrens mit Erläuterungen (einschließlich Begründung der Antragsteller, Auffassung der Staatsregierung und des Landtags, geltende Regelungen zum Nichtraucherschutz) enthält die Bekanntmachung der Staatsregierung. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter www.bayern.de/volksentscheid abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht mehr erkennbar ist.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Abstimmung

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des/der auf dem Wahlschein bezeichneten Landkreises/kreisfreien Stadt, oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 04. Juli 2010, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 22.06.2010

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

139 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“ im Parallelverfahren

hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Lageplan als Anlage)

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die Änderung Nr. 10 des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „An der Weißenburger Straße“ für den Bereich des BayWa-Geländes (Baustoffhandel) im Parallelverfahren beschlossen.

Von den Änderungen sind die beiden Grundstücke mit den Flurnrn. 1687 und 1688 betroffen. Auf den anliegenden Lageplan mit Darstellung des Umgriffs wird verwiesen.

Nach der Aufgabe des Baustoffhandels der BayWa AG soll das ca. 10.000 m² große Areal durch die beschlossenen Bauleitplanverfahren städtebaulich neu geordnet werden.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Stadtbauamt beauftragt.

Eichstätt, den 25.06.2010

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

140 Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt,

die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen,

weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Zur Lüften
 Anfangspunkt: Einmündung in den "In Wintershof" zu Fl.Nr. 30/2 (alte Bezeichnung)
 Endpunkt: Gemeindegrenze nach Preith
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, den 23.06.2010

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

141 Kraftloserklärung von Sparbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163279429	3164055570	3162232171
3161912583	3120364231	4111381812

durch Beschluss der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 25.06.2010

Sparkasse Ingolstadt

Johann S c h ä f e r

Jutta K r a u s

Anlage zu Nr. 139



Karte nicht zur Massnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 14.06.2010

w3GEOportal



Anlage zu Nr. 140



Einsziehung GV „Zur Lüften“, Fl.-Nrn. zu 3012, 44912, 2762, zu 8512, 48012
Gemarkung Wintershof (km 1,850).